

Jährlicher Bericht gemäß § 12 des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten

(Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpvG, LGBl Nr. 25/2018)



Wirtschaftsjahr 2022:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):

1. Im Jahr 2022 wurden folgende Darlehen gegenüber dem Land Kärnten zur Finanzierung des KWF-Haushalts aufgenommen:
 - Nominale in der Höhe von EUR 15,1 Mio. mit Zuzählung am 7. April 2022 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2032
 - Nominale in der Höhe von EUR 5,41 Mio. mit Zuzählung am 9. Juni 2022 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2032
 - Nominale in der Höhe von EUR 9,49 Mio. mit Zuzählung am 10. November 2022 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2032
 - Nominale in der Höhe von EUR 11,275 Mio. mit Zuzählung am 14. November 2022 und einer Laufzeit bis 20. Juni 2044
2. Der Schuldenstand des KWF zum 31. Dezember 2022 betrug EUR 294.979.070,00 aus weitergegebenen Darlehen des Landes vom Bund.
3. Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG), die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2022 nicht bestanden.

KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft mbH (KSG):

1. Im Jahr 2021 wurden keine Finanzgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 K-SpvG getätigt.
2. Zum 31. Dezember 2022 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Finanzgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 K-SpvG.
3. Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG), die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2022 nicht bestanden.

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Klagenfurt am Wörthersee am 03.05.2023

IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

Wirtschaftsjahr 2021:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):



4. Im Jahr 2021 wurden folgende Darlehen gegenüber dem Land Kärnten zur Finanzierung des KWF-Haushalts aufgenommen:
 - Nominale in der Höhe von EUR 15 Mio. mit Zuzählung am 8. April 2021 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2031
 - Nominale in der Höhe von EUR 5,0 Mio. mit Zuzählung am 8. Juli 2021 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2031
 - Nominale in der Höhe von EUR 7,052 Mio. mit Zuzählung am 4. November 2021 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2031
5. Der Schuldenstand des KWF zum 31. Dezember 2021 betrug EUR 282.564.070,00 aus weitergegebenen Darlehen des Landes vom Bund.
6. Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG), die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2021 nicht bestanden.

KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft mbH (KSG):

4. Im Jahr 2021 wurden keine Finanzgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG getätigt.
5. Zum 31. Dezember 2021 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Finanzgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG.
6. Veranlagungsformen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 K-SpvG (§ 12 Abs. 1 Z 3 K-SpvG), die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2021 nicht bestanden.

Klagenfurt am Wörthersee am 25.02.2022

Wirtschaftsjahr 2020:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):



1. Im Jahr 2020 wurden folgende Darlehen gegenüber dem Land Kärnten zur Finanzierung des KWF-Haushalts aufgenommen:
 - Nominale in der Höhe von EUR 23,6 Mio. mit Zuzählung am 09. Juli 2020 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2030
 - Nominale in der Höhe von EUR 8,0 Mio. mit Zuzählung am 22. Oktober 2020 und einer Laufzeit bis 20. Oktober 2040
2. Der Schuldenstand des KWF zum 31. Dezember 2020 betrug EUR 273.708.241,40, wovon EUR 271.840.641,40 aus weitergegebenen Darlehen des Landes vom Bund und EUR 1.867.600,00 aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2020 nicht bestanden.

KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft mbH (KSG):

1. Im Jahr 2020 wurden keine Finanzgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG getätigt.
2. Zum 31. Dezember 2020 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Finanzgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2020 nicht bestanden.

Klagenfurt am Wörthersee am 04.05.2021

Wirtschaftsjahr 2019:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):



1. Im Jahr 2019 wurden folgende Darlehen gegenüber dem Land Kärnten zur Finanzierung des Haushalts des KWF aufgenommen:
 - Nominale in der Höhe von EUR 21,3 Mio. mit Zuzählung am 10. Jänner 2019 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2028
 - Nominale in der Höhe von EUR 13,4326 Mio. mit Zuzählung am 06. Juni 2019 und einer Laufzeit bis 20. Februar 2029
 - Nominale in der Höhe von EUR 8,3 Mio. mit Zuzählung am 11. November 2019 und einer Laufzeit bis 23. Mai 2034
2. Der Schuldenstand des KWF zum 31. Dezember 2019 betrug EUR 255.749.841,40, wovon EUR 250.015.641,40 aus weitergegebenen Darlehen des Landes vom Bund und EUR 5.734.200,00 aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2019 nicht bestanden.

KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft mbH (KSG):

1. Im Jahr 2019 wurden keine Finanzgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG getätigt.
2. Zum 31. Dezember 2019 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Finanzgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2019 nicht bestanden.

Klagenfurt am Wörthersee am 05.05.2020

Wirtschaftsjahr 2018:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF):



1. Im Jahr 2018 wurde ein Darlehen zur Finanzierung des Haushalts des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds aufgenommen. Dieses Darlehen gegenüber dem Land Kärnten mit einer Nominale in der Höhe von EUR 22 Mio. wurde am 18.12.2018 zugezählt und legte eine Laufzeit bis 10.01.2019 fest.
2. Der Schuldenstand des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zum 31.12.2018 betrug EUR 259.552.174,83, wovon EUR 247.618.041,40 aus weitergegebenen Darlehen des Landes vom Bund und EUR 11.934.133,43 aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2018 nicht bestanden.

KSG – Kärntner Stabilisierungsgesellschaft mbH (KSG):

1. Im Jahr 2018 wurden keine Finanzgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG getätigt.
2. Zum 31. Dezember 2018 bestanden keine Verbindlichkeiten aus Finanzgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1., Z. 2 K-SpvG.
3. Veranlagungsformen, die den Bestimmungen des § 6 K-SpvG nicht entsprechen haben im Jahr 2018 nicht bestanden.

Klagenfurt am Wörthersee am 24.07.2019